

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing: 25. NOV. 1980
262 (Lw) - Aussch.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

25. Nov. 1980

VI/3-A-88/5 Bearbeiter Klappe 2994
 Dr.Kienast

Betrifft

Entwurf des Gesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980)

Hoher Landtag!

Durch das Gesetz vom 25. Juni 1908, LGBL.Nr.120/1911, wurde die Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechten geregelt. Dieses Gesetz basiert auf dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBL.Nr.130, wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte festgesetzt werden.

In Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1908, LGBL.Nr.120/1911, erging die Verordnung der K.K.Statthalterei im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9.November 1911, LGBL.Nr.121/1911.

Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 30.Juni 1933, BGBL.Nr.307, wurden über die durch das vorstehend bezeichnete Gesetz geregelte Materie Grundsatzbestimmungen (Art.12 Abs.1 Z.5 B-VG) erlassen. Dieses Grundsatzgesetz wurde in Niederösterreich nicht ausgeführt, und zwar auch nicht nach dessen auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes erfolgter Kundmachung vom 13.2.1951, BGBL.Nr.103, wodurch die Verordnung BGBL.Nr.307 auch formell Gesetz wurde und auf der Stufe eines Grundsatzgesetzes im Sinne des Art.12 B-VG steht.

Eine Ausführung dieses Grundsatzgesetzes unterblieb in Niederösterreich wegen der verhältnismäßig geringfügigen Bedeutung dieser Materie, da nach dem Ersten Weltkrieg bloß sieben Servitutenregulierungen und zwei Servitutenablösungen erfolgten, wobei das eine der beiden Servitutenablösungsver-

fahren, welches 1935 begonnen wurde, derzeit ruht.

Im Zusammenhang mit der NÖ Rechtsbereinigung erscheint jedoch die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zum Grundsatzgesetz erforderlich, da eine Wiederverlautbarung des derzeit in Geltung befindlichen Gesetzes LGBl.Nr.120/1911 mangels Einklanges mit den Grundsatzbestimmungen nicht in Frage kommt.

Das Grundsatzgesetz geht nämlich in einzelnen Punkten weit über den Rahmen der Grundsatzgesetzgebung hinaus. Es sind dies insbesondere die Fragen der Verjährung, der Übertragung von Servituten und die Frage des Rechtes auf Elementarholzbezüge. Während es bisher zweifelhaft war, ob regulierte Servitutsrechte verjähren können wie Servituten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nicht, enthält das Grundsatzgesetz die ausdrückliche Bestimmung, daß regulierte Servitutsrechte nicht verjähren. Bezüglich der Übertragung von Servitutsrechten von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht berechnigte Liegenschaft war die Rechtsprechung im Laufe der Zeit keine einheitliche. Während in den Zwanzigerjahren der Standpunkt vertreten wurde, daß die Übertragung von Servitutsrechten nur mit Zustimmung des Verpflichteten erfolgen könne, änderten die Agrarbehörden ihre Rechtsauffassung später dahin, daß die Übertragung auch gegen den Willen des Verpflichteten zulässig sei, eine Rechtsauffassung, die auch von den Berufungsinstanzen geteilt wurde. Hinsichtlich der Frage des Elementarholzbezuges herrschte lange Zeit die Ansicht, daß es sich hier nicht um ein Recht handle, sondern um eine Art Gnade und sich der Elementarholzbezug auf Brand-, Hochwasser- und Lawinenschäden beschränke. Die Rechtsprechung hat jedoch festgestellt, daß auch Hagelschäden unter dem Begriff Elementarschäden im Sinne der Regulierungsurkunde zu verstehen seien und die sogenannte Elementarklausel der Regulierungsurkunde einen Rechtsanspruch beinhalte.

Die Wald- und Weidenutzungsrechte tragen öffentlich-rechtlichen Charakter. Das Kriterium hierfür ist die Rechtsverfolgung. Es steht zwar den Berechtigten die Verfolgung ihrer Ansprüche zu, aber damit ist ihr Rechtsschutz nicht erschöpft. Die Behörde wacht unabhängig von dem Willen der berechtigten Parteien über die Ausübung und Ausübbarkeit der Einforstungsrechte, regelt ihre Form und ihren Inhalt nach einer jeweils gegebenen Zweckmäßigkeit (Neuregulierung) und bestimmt ihr Erlöschen (Ablösung). Die Annahme, daß Wald- und Weidenutzungsrechte öffentlich-rechtlichen Charakter tragen, teilt auch der Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von Klang, wo es (unter § 481) heißt, daß der Eintragungszwang des § 481 ABGB nicht für Belastungen öffentlich-rechtlicher Natur gilt, deren Wirkung von der Verbücherung nicht abhängig ist. Es heißt dann weiter: "Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Natur des Servitutenregulierungsverfahrens ist auch die Unabhängigkeit seines Ergebnisses von der Eintragung zu behaupten. Deshalb kommt den nach dem Servitutenpatent regulierten Dienstbarkeiten auch ohne Eintragung absolute Wirkung zu".

Sind die Wald- und Weidenutzungsrechte Rechtsgebilde sui generis, so gelten die Bestimmungen des ABGB, nur in dem Falle, als auf sie in den Regulierungsurkunden besonders Bezug genommen wird. Ferner kommt in diesem Falle auch die Frage der Geltung von Gewohnheitsrecht in Betracht, was bei Rechtsgebilden nach dem ABGB (§ 10 ABGB) nicht zutrifft. (Zur grundsätzlichen Frage der Geltung des Gewohnheitsrechtes im österreichischen Recht vgl. Möslinger "Zur Lehre vom consensus legislatoris im Gewohnheitsrecht" in Österreichische Juristen-Zeitung, Heft Nr.9/1949).

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Grundsatzgesetz dem Ausführungsgesetzgeber verhältnismäßig geringen Spielraum läßt, wird zum Gesetzentwurf im einzelnen in erster Linie nur auf jene Bestimmungen eingegangen, die ausführungsgesetzlichen Charakter haben.

Zu § 1

Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Holz-, Forst-
produktenbezugs- und Weiderechte und darüber hinaus solche
Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur
Waldkultur gewidmeter Boden ist.

Zu §§ 2, 4

Erschwert ist die Neubegründung, ausgeschlossen die Ersitzung
und Verjährung von Einforstungsrechten, zulässig die Übertra-
gung auch gegen den Willen des Verpflichteten.

Zu § 3

Was im § 3 des Landesgesetzes (§ 4 des Grundsatzgesetzes) be-
züglich der Wald- und Weidenutzungsrechte gesagt ist, findet
sich für die nach dem ABGB zu beurteilenden Dienstbarkeiten
in § 848 a ABGB.

Zur Zeit der Einleitung der Grundlastenoperationen konnte von
der Annahme ausgegangen werden, daß die berechtigten Güter in
ihrem wesentlichen Gutsbestand dauernd erhalten bleiben würden,
da die "politischen Verordnungen" - in diesem Falle das Patent
vom 29. Oktober 1790 - gemäß Kundmachungspatent zum ABGB "in
ihrer Kraft" blieben; das bedeutet in diesem Falle, daß die
eigenmächtige Teilung der Bauerngüter damals untersagt war.

Zu §§ 5 bis 36

Von den 3 Hauptmaßnahmen, welche das Landesgesetz bezüglich
der Wald- und Weidenutzungsrechte vorsieht, bezieht sich eine
auf Umänderung der bestehenden Rechte (Neuregulierung bzw.
Regulierung), eine auf deren Aufhebung (Ablösung) und eine
auf Erhaltung der Rechte (Sicherung der Nutzungsrechte).

Durch die Neuregulierung soll dem Umstande Rechnung getragen
werden, daß Regulierungsurkunden entweder von vornherein man-
gelhaft sind oder im Laufe der Zeit mangelhaft geworden sind
(§ 7 Abs.2).

Die Ablösung von Nutzungsrechten kann durch Abtretung von Grund oder durch Zahlung eines Ablösungskapitales erfolgen.

Die Sicherung der Nutzungsrechte (§§ 31 - 36) bezieht sich auf die Frage der Säuberung des Weidebodens sowie auf die Verpflichtung des Servitutsbelasteten zur Vorlage eines Nutzungsplanes der belasteten Grundstücke an die Agrarbehörde über Verlangen der Agrarbehörde oder der Servitutsberechtigten. Eine Art der Sicherung der Nutzungsrechte beinhaltet auch § 15.

Zu §§ 6, 8 ff, 13

Diese Gesetzesstellen enthalten Bestimmungen über die Änderung der bestehenden Rechte und den Inhalt der Neuregulierung von Holz- und Streubezugsrechten (§ 8) und Weiderechten (§ 13).

Zu § 10 Abs.2

Die Aufzählung der forstlichen Bringungsanlagen entspricht den Bestimmungen des § 59 des Forstgesetzes 1975.

Zu § 15

§ 15 ist Wiedergabe des § 9 Grundsatzgesetz, das diese Bestimmung wieder von den früheren Landesgesetzen übernommen hat. Eine die Rechte nicht berücksichtigende Bewirtschaftung wird in den meisten Fällen zivilrechtliches Verschulden darstellen (§ 1295 ff ABGB).

Zu §§ 16, 21 ff

Die Trennung von Wald und Weide kann auf zweifache Weise erfolgen und zwar sowohl im Wege der Neuregulierung als auch der Ablösung in Grund. Der wesentliche praktische Unterschied ist der, daß im Falle der Neuregulierung das Eigentum an der zukünftigen Dauerweidefläche dem bisherigen Eigentümer verbleibt, während bei der Ablösung das Eigentum auf den früheren Nutzungsberechtigten übergeht.

Zu § 21 Abs.2

Gegenüber der Bestimmung des § 23 Abs.3 des Salzburger Gesetzes "Das urkundliche Rind ist auf Grundlage des Nahrungsbedarfes auf das Normalrind, das ist die Kuheinheit mit 500 Kilogramm Lebendgewicht, umzurechnen. Als täglicher Weidefutterbedarf des Normalrindes ist jene Weidegrasmenge anzusehen, die als Trockenfutter eine Mittelheumenge von 15 Kilogramm ergeben würde." soll infolge des Wegfalls der Umrechnung vom Normalrind auf das urkundliche Rind eine Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden.

Zu § 26

Die Ablösung in Geld ist nur unter ganz besonderen im § 26 umschriebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen zulässig. Statt Geld kann bei Vorliegen einer bezüglichen Parteienvereinbarung Holz geleistet werden.

Zu §§ 30, 37, 38

Zwei Arten von Holzbezugsrechten behandelt das Gesetz besonders: Gewerbeholz und Elementarholz. Die Bestimmungen über das Gewerbeholz entsprechen dem § 25 des Grundsatzgesetzes. Bezüglich des Elementarholzbezuges hat die Rechtsprechung der Agrarbehörden festgestellt - was nicht feststand -, daß es sich um rechtliche Ansprüche und nicht um Abgaben nach Ermessen des Waldbesitzers handle. Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung bildeten die Voraussetzungen und Grundlagen der nunmehr im Gesetze unter Abschnitt V enthaltenen Vorschriften.

Zu §§ 39 ff

Der VI. Abschnitt behandelt die Zuständigkeit der Agrarbehörden und enthält die Verfahrensbestimmungen gemäß § 33 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 50

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechtes im Bereiche der Gesetzgebung

der Länder beruht auf Artikel 15 Abs.9 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Zu § 51

Diese Gesetzesstelle entspricht dem § 118 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG).

Die Stellungnahmen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz) der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

